

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 2. November 1950

Nummer 45

Datum	Inhalt	Seite
23. 10. 50	Verordnung über die Gemeindewahl in Falkenhagen, Kreis Detmold . . . . .	179
17. 10. 50	Gebührenordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen . . . . .	179
26. 10. 50	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Deutschen Bundestages . . . . .	180
	Berichtigung . . . . .	180
	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen . . . . .	180

**Verordnung  
über die Gemeindewahl in Falkenhagen,  
Kreis Detmold.**

Vom 23. Oktober 1950.

Für die Gemeindewahl in Falkenhagen, Kreis Detmold, werden auf Grund des Gemeindewahlgesetzes vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) nachstehende Fristen und Termine festgelegt:

1. Beginn des für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraumes von drei Monaten (§ 8 Abs. 1 GWG)
2. Maßgebender Zeitpunkt für die Aufnahme in einem Melderegister des Wahlgebietes für Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Rückkehrer (§ 8 Abs. 3 GWG)
3. Auslegung der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG)
4. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG)
5. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG)
6. Letzter Tag für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG)
7. Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes und von Wahlvorschlägen für die Reserveliste des Wahlgebietes (§§ 19, 20 GWG)
8. Letzter Tag für die Festlegung der Reihenfolge der Namen der Bewerber auf der Reserveliste (§ 20 Abs. 2 GWG)
9. Letzter Tag für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 21 GWG)
10. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 22 Abs. 1 GWG)
11. Letzter Termin für die Einreichung eines neuen Wahlvorschlags bei Rücktritt eines Kandidaten (§ 22 Abs. 2 GWG)
12. Ausstellung der Wahlscheine (DVO. zu § 11 Abs. 2 GWG)
13. Wahltag (§ 17 Abs. 1 GWG)

3. 9. 1950

3. 11. 1950  
30. 10. bis  
6. 11. 1950

7. 11. 1950

10. 11. 1950

15. 11. 1950

16. 11. 1950  
18 Uhr

28. 11. 1950  
18 Uhr

29. 11. 1950

20. 11. 1950  
18 Uhr

28. 11. 1950

23. 11. bis  
1. 12. 1950  
18 Uhr

3. 12. 1950  
8 bis 18 Uhr

Düsseldorf, den 23. Oktober 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Arnold.

Der Innenminister:  
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1950 S. 179.

**Gebührenordnung  
für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen.**

Vom 17. Oktober 1950.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (GS. S. 455) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Gebührenordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen erlassen:

**§ 1**

(1) Für behördliche Maßnahmen auf Grund des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 788), der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 27. März 1936 (RGBl. I, S. 320) und der Verordnung über den Möbelfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 4. August 1939 (RGBl. I, S. 1387) in der auf Grund des Übergangsgesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Güterfernverkehrs-Änderungsgesetz) vom 2. September 1949 (WiGBI. S. 306) geltenden Fassung werden Gebühren erhoben:

1. für Erteilung oder Übertragung der Genehmigung,
  2. bei Versagung der Genehmigung,
  3. bei Zurücknahme des Genehmigungsantrages,
  4. für Berichtigung der Genehmigungsurkunde,
  5. bei Zurückweisung der Beschwerde gegen die die Genehmigung versagende Entscheidung der höheren Verkehrsbehörde,
  6. für Anmeldung oder Ummeldung des Standortes der Kraftfahrzeuge.
- (2) Weitere Gebühren dürfen nicht erhoben werden.

**§ 2**

Die Gebühren für Erteilung oder Übertragung der Genehmigung betragen:

- a) zum allgemeinen Güterfernverkehr für das erste Kraftfahrzeug . . . . . 50 DM  
für jedes weitere Kraftfahrzeug desselben Unternehmers . . . . . 30 DM
- b) zum Bezirksgüterfernverkehr für das erste Kraftfahrzeug . . . . . 30 DM  
für jedes weitere Kraftfahrzeug desselben Unternehmers . . . . . 20 DM
- c) zum Möbelfernverkehr für das erste Kraftfahrzeug . . . . . 30 DM  
für jedes weitere Kraftfahrzeug desselben Unternehmers und jeden Anhänger . . . . . 20 DM

**§ 3**

Bei Versagung der Genehmigung und bei Zurücknahme des Genehmigungsantrages ermäßigen sich die Gebühren des § 2 gemäß § 9 der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 19. Mai 1934 (GS. S. 261 ff.).

§ 4  
Für Berichtigung der Genehmigungsurkunde  
beträgt die Gebühr . . . . . 5 DM

§ 5  
Bei Zurückweisung der Beschwerde gegen die die Genehmigung versagende Entscheidung der höheren Verkehrsbehörde erhöht sich die im § 3 festgesetzte Gebühr gemäß § 8 der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 19. Mai 1934 (GS. S. 261 ff.).

§ 6  
Die Gebühr für die Anmeldung oder Ummeldung des Standortes der im Güterfern-, Güternah- und Möbelfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge [§ 9 der VO. zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. März 1936 (RGBI. I, S. 320) in der Fassung vom 2. September 1949 (WiGBI. S. 306)] beträgt . . . . . 2 DM

§ 7  
Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes für staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (GS. S. 455) und der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 19. Mai 1934 (GS. S. 261 ff.) Anwendung.

§ 8  
Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1950.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Sträter.

— GV. NW. 1950 S. 179.

#### Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1950.

#### Betitlf: Abgeordnete des Deutschen Bundestages.

Der auf der Landesreserveliste gewählte Abgeordnete des Deutschen Bundestages

Krause, Paul, Schriftleiter, Lippstadt, Brüningstr. 10 (Z.) ist gestorben.

Gemäß §§ 6, 15 BWG. habe ich von der Landesreserve-liste folgenden Bewerber als zum Mitglied des Deutschen Bundestages gewählt erklärt:

Willenberg, Alex, Angestellter, Essen-Rellinghausen,  
Forsthausstr. 67 (Z.).

— GV. NW. 1950 S. 180.

#### Berichtigung.

Betitlf: Anordnung über die Nachwahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63 (Arnsberg-Soest) vom 16. Oktober 1950 (GV. NW. S. 175).

In der Anordnung über die Nachwahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63 (Arnsberg-Soest) vom 16. Oktober 1950 (GV. NW. S. 175) ist in der ersten Zeile die Jahreszahl „1950“ zu streichen, und es ist unter Ziffer 11 statt „31. 10.“ einzusetzen „10. 11.“

— GV. NW. 1950 S. 180.

#### Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

##### I.

Gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 132 — Erste Abänderung — (Amtsblatt der Militärregierung / Britisches Kontrollgebiet Nr. 28 S. 1067) wird bekanntgemacht, daß mit Wirkung vom 27. Oktober 1950 folgende Diskont- und Zinssätze gelten:

Wechseldiskontsatz . . . . .	6 %
Lombardsatz . . . . .	7 %
Schatzwechseldiskont der öffentl. Hand . . . . .	6 %
Zinssatz für Kassenkredite der öffentlichen Hand . . . . .	6 %

Düsseldorf, den 27. Oktober 1950.

Landeszentralbank  
von Nordrhein-Westfalen

Der Vorstand:  
(Unterschriften.)

##### II.

#### Betitlf: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 1950

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)	Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	Veränderungen gegenüber der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . .	184 965	Grundkapital . . . . . 65 000
Postcheckguthaben . . . . .	85	Rücklagen und Rückstellungen . . . . . 32 972
Wechsel und Schecks . . . . .	119 436	Einlagen
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen . . . . .	13 000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postcheckämter) . . . . . 657 372
Ausgleichsforderungen		b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . . 2 203
a) aus der eigenen Umstellung . . . . . 555 797		c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . . 103 378
b) angekauft . . . . . 64 150	619 947	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . . 8 779
Lombardforderungen gegen		e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . . 79 140
a) Wechsel . . . . . 272		f) von ausländischen Einlegern . . . . . 102
b) Ausgleichsforderungen . . . . . 55 086	55 358	g) zwischen den Zweigstellen der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen . . . . . 33 107
Beteiligung an der BdL . . . . .	28 000	914 081
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	49 935	18 974 + 153 672
		+ 3 560
		(-132 727)
	<b>1 070 726</b>	<b>1 070 726</b>
	<b>+ 157 232</b>	<b>+ 157 232</b>

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand

Düsseldorf, den 23. Oktober 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften.)

— GV. NW. 1950 S. 180.